

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

33. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 30. 5.2007

16.f Stück

---

## **Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kommundolmetschen**

Der Senat hat am 25. April 2007 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) folgende von der Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge am 19.4.2007 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang für Kommundolmetschen, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 3.b vom 5.11.2003, genehmigt.

Folgende Änderungen wurden genehmigt:

1. Lehrgangsleitung: Der Passus lautet nunmehr:  
*Wissenschaftliche Leitung:* O. Univ.-Prof. Dr. Erich Prunč, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft  
*Kaufmännische Leitung:* Mag. Klaus Ebner, UniForLife GmbH.
2. Unter Punkt 3.2 Zulassungsvoraussetzungen wird im ersten Satz nach der Wortfolge „...in der deutschen Sprache...“ die Wortfolge „und der jeweiligen Fremdsprache“ eingefügt. Der zweite Satz wird ersetzt durch folgenden: „Die TeilnehmerInnen haben die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 des Universitätsgesetzes 2002 nachzuweisen.“
3. Punkt 3.3 lautet neu: „**Bestimmungen über die Anerkennung von Studienleistungen**  
Ausgebildeten DolmetscherInnen und Studierenden von Einrichtungen zur Ausbildung von DolmetscherInnen können die Lehreinheiten zu den Dolmetschetechniken bzw. zur Notizentechnik nach Vorlage entsprechender Zeugnisse erlassen werden.“
4. Punkt 3.4 lautet neu: „Es müssen so viele TeilnehmerInnen an dem Lehrgang teilnehmen, dass dieser kostendeckend abgehalten werden kann.“
5. Punkt 3.5 lautet neu: „Die Teilnahmegebühr wird vom Senat aufgrund der beiliegenden Kostenkalkulation festgelegt. Die Lehrgangsleitung wird dazu ermächtigt, nach Maßgabe zugesagter Fördermittel die Lehrgangsgebühren entsprechend zu reduzieren.“
6. Unter Punkt 4.1 entfällt der letzte Satz.
7. Punkt 5.1 lautet neu: „**Gesamtstudienleistungen**  
Der Lehrgang dauert 4 Semester und umfasst Studienleistungen im Ausmaß von 73 ECTS-Punkten.“
8. Unter Punkt 5.3.1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „...in deutscher Sprache“ die Wortfolge „und der jeweiligen Fremdsprache“ eingefügt.

9. Punkt 5.4 lautet neu: **Studienleistungen und Lehrveranstaltungen**

Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsrelevant. Folgende Studienleistungen sind zu erbringen:

<b>STUDIENLEISTUNGEN</b>		
<b>Lehrveranstaltungen<sup>1</sup></b>	<b>SST.<sup>2</sup></b>	<b>ECTS<sup>3</sup></b>
<i>Translationswissenschaftliche Grundlagen: Rollenbilder und Normen, SE.</i>	2	5
<i>Psychosoziale Bedingtheit der DolmetscherInnen, SE.</i>	2	4
<i>Kultur und Interkulturalität, SE.</i>	2	5
<i>Notizentechnik, KS.</i>	1	2
<i>Gedächtnistraining, KS.</i>	1	2
<i>Techniken des Wissenserwerbs, Recherchiertechniken, Wissensmanagement, KS.</i>	2	8
<i>Arbeits- und Einsatzfelder, KS.<sup>4</sup></i>	6	20
<i>Dolmetschübungen (pro Sprachkombination), KS.</i>	7	20
<i>Strukturieren und Schreiben von Texten (einschließlich Abschlussarbeit), KS.</i>	1	5
<b>Lehrveranstaltungen gesamt</b>	<b>24</b>	<b>71</b>
Praktikum	2	2

10. Unter Punkt 5.6 lautet der erste Satz neu: „Die TeilnehmerInnen absolvieren ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 30 Stunden (2 ECTS-Punkten).“

11. Punkt 6.2 lautet neu: „Die LehrgangsteilnehmerInnen müssen im Rahmen der Lehrveranstaltung Strukturieren und Schreiben von Texten eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem Thema ihrer Wahl verfassen. Das Thema muss in Zusammenhang mit den in einer der absolvierten Lehrveranstaltungen behandelten Lehrinhalte stehen. Die Abschlussarbeit wird von der/dem LeiterIn der Lehrveranstaltung Strukturieren und Schreiben von Texten begutachtet. Für den positiven Abschluss des Universitätslehrganges muss die Arbeit positiv begutachtet werden.“

12. Unter Punkt 7 lautet die Bezeichnung der AbsolventInnen neu: „Akademische Fachfrau für Dolmetschen im kommunalen, sozialen und medizinischen Bereich“ bzw. „Akademischer Fachmann für Dolmetschen im kommunalen, sozialen und medizinischen Bereich“.

13. Punkt 8 lautet neu: „Der Universitätslehrgang wird einem Evaluierungsverfahren unterzogen, das gemeinsam von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung und der UniForLife GmbH entwickelt wird.“

Im Folgenden wird das Curriculum (Statut) in der geänderten Fassung verlautbart.

<sup>1</sup> Zu den Lehrveranstaltungstypen vgl. § 1 Abs 3 Z 3 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz. Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Eine Semesterstunde (SST.) umfasst 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

<sup>3</sup> Ein ECTS-Punkt umfasst 25 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten.

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltung befasst sich insbesondere mit den Arbeits- und Einsatzfeldern Familie/Soziales, Arbeit, Schule, Ämter & Behörden, Polizei & Asylamt, Gesundheitssystem sowie die Dolmetschtätigkeit im Beratungskontext.

## CURRICULUM

### UNIVERSITÄTSLEHRGANG KOMMUNALDOLMETSCHEN am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

Stand: April 2007

#### Lehrgangsleitung:

**Wissenschaftliche Leitung:** O. Univ.-Prof. Dr. Erich Prunč, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft

**Kaufmännische Leitung:** Mag. Klaus Ebner, UniForLife GmbH.

#### 1 AUSGANGSLAGE

Manche Versorgungsleistungen im sozialen, medizinischen und therapeutischen Bereich sind nicht für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich. Obwohl in demokratischen, multilingualen Gesellschaften soziale und kommunale Einrichtungen verpflichtet sind, allen KlientInnen gleichwertige Betreuungsleistungen anzubieten, zählen MigrantInnen häufig zu jenen sozialen Randgruppen, denen aufgrund von Sprachbarrieren keine adäquate Betreuung geboten werden kann. Professionelle und verantwortungsbewusste Kommunikation mit anderssprachigen KlientInnen kann mit Hilfe von geschulten DolmetscherInnen effizienter gestaltet werden und zu einer Steigerung der Kosteneffizienz beitragen. Gespräche, die mit kompetenten DolmetscherInnen geführt werden, können unnötige und kostspielige Folgegespräche und Folgeuntersuchungen aufgrund von Fehlentscheidungen oder Fehldiagnosen vermeiden helfen.

#### 2 AUSBILDUNGSZIELE

Der Lehrgang soll die TeilnehmerInnen befähigen, als DolmetscherInnen in kommunalen, sozialen, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen tätig zu sein („KommunaldolmetscherInnen“). Sie sollen das notwendige kommunikationspsychologische Wissen erwerben, um in einer Vielzahl von Bereichen des kommunalen und sozialen Lebens in gedolmetschten Interaktionen professionell zu agieren und den Gesprächsparteien so eine faire und effiziente Kommunikation zu ermöglichen.

Die TeilnehmerInnen sollen außerdem ein entsprechendes Wissen über verschiedene Fachgebiete und deren relevante Terminologie erwerben. Zu diesem Zweck sollen die TeilnehmerInnen auch ein Praktikum bei einer sozialen, kommunalen, medizinischen oder therapeutischen Einrichtung absolvieren.

Sie sollen außerdem Kenntnisse über interkulturelle Kommunikationsprobleme und kulturspezifische Verhaltensweisen erwerben, um kulturspezifische Unterschiede zwischen den Gesprächsparteien erkennen und nötigenfalls Erklärungen zu kulturell bedingten Verhaltens- und Ausdrucksweisen anbieten zu können.

Die TeilnehmerInnen sollen weiters Kenntnisse über spezifische Rollenanforderungen an DolmetscherInnen und grundlegende berufsethische Anforderungen erlangen. Sie sollen auch ein entsprechendes Wissen über den Umgang mit Rollenkonflikten, Krisensituationen und Störungen der Kommunikation erwerben.

Sie sollen außerdem die für unterschiedliche Situationen erforderlichen Dolmetschetechniken adäquat anzuwenden lernen und darüber hinaus auch Grundkenntnisse der Notizentechnik erwerben.

Der Lehrgang bietet keine Sprachausbildung und grundsätzlich keine sprachenpaarspezifische Ausbildung, sondern versucht auf einer sprachübergreifenden Ebene für verschiedene Sprachgruppen das nötige Handlungswissen für diesen spezifischen Bereich zu vermitteln. Lediglich bei den Dolmetschübungen ist eine sprachenpaarspezifische Schulung vorgesehen.

### **3 TEILNEHMERINNEN UND TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

#### **3.1 Zielgruppen**

Der Universitätslehrgang ist konzipiert für nichtprofessionelle LaiendolmetscherInnen, die bereits in diesem Bereich tätig sind, für professionelle DolmetscherInnen, die spezifische Kenntnisse für diesen Bereich erwerben wollen, für Studierende des Instituts für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft bzw. Studierende anderer DolmetscherInnenausbildungseinrichtungen, die eine Zusatzqualifikation erwerben möchten, und für MitarbeiterInnen von sozialen, kommunalen, medizinischen und therapeutischen Institutionen, die spezifisches Wissen über den Umgang mit DolmetscherInnen und das Verhalten in gedolmetschten Interaktionen erwerben möchten.

#### **3.2 Zulassungsvoraussetzungen**

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache und der jeweiligen Fremdsprache ist durch Ablegung einer kommissionellen Sprachbeherrschungs- und Eignungsprüfung zu erbringen.

Die TeilnehmerInnen haben die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 des Universitätsgesetzes 2002 nachzuweisen.

#### **3.3 Bestimmungen über die Anerkennung von Studienleistungen**

Ausgebildeten DolmetscherInnen und Studierenden von Einrichtungen zur Ausbildung von DolmetscherInnen können die Lehreinheiten zu den Dolmetschetechniken bzw. zur Notizentechnik nach Vorlage entsprechender Zeugnisse erlassen werden.

#### **3.4 TeilnehmerInnenzahl**

Es müssen so viele TeilnehmerInnen an dem Lehrgang teilnehmen, dass dieser kostendeckend abgehalten werden kann.

#### **3.5 Teilnahmegebühr**

Die Teilnahmegebühr wird vom Senat aufgrund der beiliegenden Kostenkalkulation festgelegt. Die Lehrgangsführung wird dazu ermächtigt, nach Maßgabe zugesagter Fördermittel die Lehrgangsgebühren entsprechend zu reduzieren.

#### **3.6 Schriftliche Lehrgangsvereinbarung**

Nach positiv bestandener Sprachbeherrschungsprüfung und Absolvierung des verpflichtenden Beratungsgesprächs wird mit den LehrgangsteilnehmerInnen eine schriftliche Lehrgangsvereinbarung abgeschlossen, in der die Teilnahme und die Teilnahmevoraussetzungen der TeilnehmerInnen festgehalten werden. Diese Vereinbarung ist von den TeilnehmerInnen und dem Lehrgangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin zu unterzeichnen.

### **4 LEHRENDE**

#### **4.1 Lehrbeauftragte**

Als Lehrende werden ExpertInnen von sozialen, kommunalen, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen sowie MitarbeiterInnen von Übersetzer- und DolmetscherInnenausbildungseinrichtungen beauftragt. Mit den Lehrbeauftragten wird ein Vertrag über die zu erbringende Unterrichts- und Betreuungsleistung abgeschlossen.

#### **4.2 TutorInnen**

Zur Unterstützung der Lehrenden werden TutorInnen beauftragt, die die TeilnehmerInnen besonders betreuen. Die TutorInnen werden aus Angehörigen bzw. höhersemestrigen Studierenden des Instituts für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft rekrutiert. Ihre Aufgabe ist es, die TeilnehmerInnen in ihrem autonomen Lernprozess zu unterstützen und zu begleiten.

## 5 DAUER UND GLIEDERUNG DES LEHRGANGES

### 5.1 Gesamtstudienleistungen

Der Lehrgang dauert 4 Semester und umfasst Studienleistungen im Ausmaß von 73 ECTS-Punkten.

### 5.2 Vorbereitungs- und Informationsphase

Unmittelbar vor Beginn des Lehrganges findet eine Informationsveranstaltung statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Ziele, die Organisation und der Ablauf des Lehrganges vorgestellt. Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist nicht verpflichtend. Die Informationen können auch der Homepage des Instituts für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT) entnommen werden.

### 5.3 Sprachbeherrschungsprüfung und Beratungsgespräch

Nach der Informationsveranstaltung finden am ITAT vor Beginn des Lehrganges eine Sprachbeherrschungsprüfung und ein verpflichtendes Beratungsgespräch statt.

#### 5.3.1 Prüfungsteile der Sprachbeherrschungsprüfung

Die Prüfung besteht aus einer Sprachprüfung in deutscher Sprache und der jeweiligen Fremdsprache (mündlich und schriftlich). Die Prüfung wird kommissionell abgehalten. Der Prüfungssenat setzt sich aus der wissenschaftlichen Leitung und Lehrenden des Lehrganges zusammen. Die Entscheidung zur Zulassung zum Lehrgang muss einstimmig gefällt werden.

#### 5.3.2 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Die TeilnehmerInnen müssen nach positiver Absolvierung der Sprachbeherrschungsprüfung an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen. Das Beratungsgespräch wird von der wissenschaftlichen Leitung und Lehrenden des Lehrganges abgehalten.

Wird im Beratungsgespräch eine mangelnde Eignung für die Teilnahme an dem Lehrgang festgestellt, wird dies den BewerberInnen mitgeteilt. Eine im Beratungsgespräch festgestellte mangelnde Eignung stellt allerdings keinen Grund für eine Nichtzulassung zum Lehrgang dar.

### 5.4 Studienleistungen und Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsrelevant. Folgende Studienleistungen sind zu erbringen

STUDIENLEISTUNGEN		
Lehrveranstaltungen <sup>5</sup>	SST. <sup>6</sup>	ECTS <sup>7</sup>
<i>Translationswissenschaftliche Grundlagen: Rollenbilder und Normen, SE.</i>	2	5
<i>Psychosoziale Bedingtheit der DolmetscherInnen, SE.</i>	2	4
<i>Kultur und Interkulturalität, SE.</i>	2	5
<i>Notizentechnik, KS.</i>	1	2
<i>Gedächtnistraining, KS.</i>	1	2
<i>Techniken des Wissenserwerbs, Recherchiertechniken, Wissensmanagement, KS.</i>	2	8
<i>Arbeits- und Einsatzfelder, KS.<sup>8</sup></i>	6	20
<i>Dolmetschübungen (pro Sprachkombination), KS.</i>	7	20
<i>Strukturieren und Schreiben von Texten (einschließlich Abschlussarbeit), KS.</i>	1	5

<sup>5</sup> Zu den Lehrveranstaltungstypen vgl. § 1 Abs 3 Z 3 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz. Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

<sup>6</sup> Eine Semesterstunde (SST.) umfasst 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

<sup>7</sup> Ein ECTS-Punkt umfasst 25 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten.

<sup>8</sup> Die Lehrveranstaltung befasst sich insbesondere mit den Arbeits- und Einsatzfeldern Familie/Soziales, Arbeit, Schule, Ämter & Behörden, Polizei & Asylamt, Gesundheitssystem sowie die Dolmetschtätigkeit im Beratungskontext.

<b>Lehrveranstaltungen gesamt</b>	<b>24</b>	<b>71</b>
Praktikum	2	2
<b>Studienleistungen gesamt</b>	<b>26</b>	<b>73</b>

## 5.6 Praktikum

Die TeilnehmerInnen absolvieren ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 30 Stunden (2 ECTS-Punkten). Das Praktikum kann bei Einrichtungen und Institutionen im sozialen, kommunalen, medizinischen und therapeutischen Bereich absolviert werden. Die betreffenden Organisationen stellen den TeilnehmerInnen einen Nachweis über die Absolvierung des Praktikums aus.

## 6 PRÜFUNGSORDNUNG

Für den positiven Abschluss des Universitätslehrganges müssen alle prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen besucht werden. Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsrelevant. Fehlzeiten müssen durch entsprechende zusätzliche Leistungen kompensiert werden.

Die TeilnehmerInnen müssen außerdem eine mündliche Abschlussprüfung positiv absolvieren und eine Abschlussarbeit vorlegen.

### 6.1 Abschlussprüfung

Die TeilnehmerInnen absolvieren nach Besuch aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen eine Abschlussprüfung. Die Prüfung wird mündlich als kommissionelle Prüfung abgehalten.

### 6.2 Abschlussarbeit

Die LehrgangsteilnehmerInnen müssen im Rahmen der Lehrveranstaltung *Strukturieren und Schreiben von Texten* eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem Thema ihrer Wahl verfassen. Das Thema muss in Zusammenhang mit dem in einer der absolvierten Lehrveranstaltungen behandelten Lehrinhalte stehen. Die Abschlussarbeit wird von der/dem LeiterIn der Lehrveranstaltung *Strukturieren und Schreiben von Texten* begutachtet. Für den positiven Abschluss des Universitätslehrganges muss die Arbeit positiv begutachtet werden.

## 7 BEZEICHNUNG DER ABSOLVENTINNEN

AbsolventInnen des Lehrganges sind nach positiver Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen berechtigt, die Bezeichnung „Akademische Fachfrau für Dolmetschen im kommunalen, sozialen und medizinischen Bereich“ bzw. „Akademischer Fachmann für Dolmetschen im kommunalen, sozialen und medizinischen Bereich“ zu führen.

## 8 EVALUIERUNG

Der Universitätslehrgang wird einem Evaluierungsverfahren unterzogen, das gemeinsam von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung und der UniForLife GmbH entwickelt wird.

## 9 KOSTEN DES LEHRGANGES

Die Gesamtkosten des Universitätslehrganges setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für die Leitung, Organisation, Infrastruktur etc. zusammen. Diese Geldmittel werden aus den Teilnahmegebühren und aus Drittmitteln aufgebracht. Der Universität erwachsen keine Kosten. Falls die TeilnehmerInnengebühren bzw. Drittmittel in der erforderlichen Höhe nicht aufgebracht werden können, findet der Lehrgang nicht statt.

---

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)